

DIÖZESANSSPORTGEMEINSCHAFT
Stephansplatz 6/6/59
1010 Wien - Postfach 977
Tel.: 01/51552/3301 DW
Fax: 01/51552/3747 DW
Email :ka.dsg@edw.or.at

Wien, im Jänner 2006

REGULATIV

für die Durchführung der

TISCHTENNIS-DIÖZESAN-MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFT

I. ORGANISATION:

Die organisatorische Leitung liegt in den Händen der DSG Wien Fachgruppe Tischtennis sowie des Melde- und Beglaubigungsausschusses (MUBA).

Sitz der Leitung und des MUBA:

Stephansplatz 6/6/59
Postfach 977
1010 Wien
Tel.: 01/51 552/3301 DW
Email :ka.dsg@edw.or.at

Grundsätzlich wird, wenn in diesem Regulativ nicht anders geregelt, nach den Regeln des Österreichischen Tischtennisverbands, kurz ÖTTV, gespielt. Jene sind unter www.oettv.org via Internet abrufbar.

II. NENNUNG:

Diese hat mittels vorgesehenem Anmeldeformular und Datenblatt zu erfolgen.

1. Anmeldeformular:

Es sind einzutragen:

- a) Sportgruppe bzw. Verein
- b) Name, Adresse, Telefonnummer und Email des Mannschaftsverantwortlichen und seines Stellvertreters
- c) Angabe, zu welcher Kategorie die Mannschaft laut III/Punkt 1 dieses Regulativs zu zählen ist. Stempel bei Spielberechtigung gemäß IV/1 a) und b).

2. Datenblatt:

Es sind einzutragen:

- a) Die genaue Anschrift des Spiellokals
- b) Pflichttermin für alle gemeldeten Mannschaften
- c) Eine ausdrückliche Erklärung, dass der Inhalt dieses Regulativs der Mannschaft bekannt ist und die Durchführungsbestimmungen somit vollinhaltlich akzeptiert werden.

3. Die jeweils festgesetzte Nenngebühr ist bei der Abgabe der Nennung zu bezahlen.
4. Die Fachgruppe ist berechtigt, Spieler und Mannschaften ohne Angabe von Gründen abzuweisen.

III. **SPIELBERECHTIGUNG:**

1. Spielberechtigt sind:

- a) alle Mannschaften, die von einer Pfarre oder anderen kirchlichen Organisation genannt werden
- b) alle Mannschaften, die mit Empfehlung (Befürwortung) einer Pfarre oder anderen kirchlichen Organisation genannt werden
- c) alle Sympathisanten, die nach Antrag an den Vorstand die Spielberechtigung erhalten.

Die Erfüllung allfälliger Verpflichtungen aus der abgelaufenen Meisterschaft ist Voraussetzung für die neuerliche Spielberechtigung.

2. Altersklassen:

Meisterschaften sind in folgenden Klassen vorgesehen:

- a) Allgemeine Klasse - Herren
- b) Männliche Jugend
- c) Männliche Schüler
- d) Allgemeine Klasse - Damen
- e) Weibliche Jugend
- f) Weibliche Schüler
- g) Gästeklasse

Als Stichtage für die Nachwuchsbewerbe gelten jeweils die vom ÖTTV offiziell festgesetzten.

3. Werden in einem Bewerb weniger als 4 Nennungen abgegeben, so entscheidet die Fachgruppe über die Durchführung.
4. Spieler, die zum Zeitpunkt des Nennschlusses oder später im ÖTTV oder einem seiner Landesverbände oder in DSG-ähnlichen Ligen (Amateure-, Beamten-, Banken-, ASKÖ-Meisterschaften und ähnliche) spielen, sind nur mit einer ausdrücklichen Genehmigung der Fachgruppe spielberechtigt.
5. Für Spielerinnen werden folgende Sonderregelungen getroffen:
Pro Mannschaft der Altersklasse IV./2. a) bis c) können bis zu zwei Spielerinnen entsprechenden Alters eingesetzt werden. Sollte in einem Bewerb 2. d) - f) keine eigene Meisterschaft durchgeführt werden, so kann eine Mannschaft dieser Altersklassen am entsprechenden Bewerb der Klassen 2. a) bis c) teilnehmen. Sämtliche Spielerinnen können bei einem DSG-Verein, im ÖTTV, oder einem seiner Landesverbände gemeldet sein. Dies hat insbesondere auch dann Geltung, wenn der Einsatz in einer Mannschaft der Altersklasse III./2 a) bis c) erfolgt, bedarf jedoch einer Genehmigung der Fachgruppe.

6. Jede(r) zum Einsatz gelangende Spieler/In muss über einen DSG-Spielerpass verfügen. Dieser besteht aus einem Bankeinzahlungsabschnitt und einem Lichtbildausweis. Der Bankeinzahlungsabschnitt muss vollständig ausgefüllt sein (Name und Geburtsdatum sowie Name der Mannschaft) hat eine Gültigkeit von einem Jahr, beginnend mit dem Tag der Einzahlung (z.B.: Einzahlung am 15. September, Ende der Spielberechtigung 14. September des darauf folgenden Jahres). Es besteht die Möglichkeit den Bankeinzahlungsabschnitt mit einem Lichtbild und dem DSG-Stempel zu versehen. In diesem Fall gilt er als Spielerpass (Vorlage eines Lichtbildausweises entfällt).
Neuanmeldungen können jederzeit vorgenommen werden. Werden jedoch Spieler nach dem Herbsdurchgang angemeldet, so muss deren Spielberechtigung durch eine gesonderte Bestätigung genehmigt werden.
7. Ein Mannschaftswechsel ist während eines laufenden Spieljahres nicht möglich. Die für eine Mannschaft gemeldeten Spieler/Innen sind nur in jener spielberechtigt. Ein Wechseln während einer Spielsaison ist daher nicht gestattet (z.B. zwischen St.Johann/I und St.Johann/II).

IV. **AUSLOSUNG UND KLASSENEINTEILUNG:**

1. Die Diözesanmeisterschaft wird in einer Diözesanliga sowie in Leistungsklassen nach Meisterschaftssystem in einem Herbst- und einem Frühjahrsdurchgang ausgetragen. Die Anzahl der Mannschaften in den einzelnen Klassen richtet sich nach dem Nennungsergebnis. Der Sieger der Diözesanliga ist Tischtennis-Diözesan-Mannschaftsmeister der Diözesansportgemeinschaft Wien.
2. Die jährliche Klasseneinteilung nimmt die Fachgruppe nach den Ergebnissen des Vorjahres auf Grund der eingelangten Meldungen vor.
3. Im Regelfall steigen die beiden letztplatzierten Mannschaften in die nächstniedrigere Klasse ab und die beiden erstplatzierten Mannschaften in die nächsthöhere Klasse auf.

V. **WERTUNG, RANGORDNUNG, STRAFBEGLAUBIGUNG:**

1. In jedem Mannschaftsspiel kommen zwei Punkte zur Vergabe. Die siegreiche Mannschaft erhält zwei Punkte. Endet ein Mannschaftsspiel unentschieden, dann erhalten beide Mannschaften je einen Punkt.
2. Jene Mannschaft, die nach Beendigung des Bewerbes die meisten Punkte erzielt hat, ist Meister der betreffenden Klasse oder Gruppe. Auch für die Reihung der übrigen Mannschaften ist die erreichte Gesamtpunktezah maßgebend.
3. Weisen zwei oder mehrere Mannschaften die gleiche Punktezahl auf, entscheidet zwischen ihnen das bessere Spielverhältnis. Dieses wird festgestellt, indem die Summe der gewonnenen durch die Summe der verlorenen Einzel- und Doppelspiele dividiert wird. Der höhere Quotient entscheidet über den besseren Platz in der Tabelle. Weisen zwei oder mehrere Mannschaften den gleichen Quotienten auf, dann entscheidet die größere Zahl der gewonnenen Einzel- und Doppelspiele, bei deren Gleichheit das Gesamtsatzverhältnis, über die Reihung.

4. Ein mit einer Strafbeglaubigung oder einem kampflos abgegebenen Spiel behafteter Verein wird einem Verein mit sonst gleichen Reihungsmerkmalen (aber ohne Strafbeglaubigung und ohne kampflos abgegebenen Spiel) nachgereiht.
5. Mannschaften, die drei Mal zu einem Wettspiel nicht antreten, scheiden aus dem laufenden Bewerb aus. Es ist dabei unerheblich, ob solche Wettspiele „kampflos abgegeben“ wurden.

VI. **DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN:**

1. Wettspielvereinbarung:

- a) Hat eine Mannschaft ihre Nennung ordnungsgemäß abgegeben, so erhält sie von der Fachgruppe die Klasseneinteilung samt einem Adressenverzeichnis und dem genauen Auslosungs- und Zeitplan übermittelt. Der von der Fachgruppe erstellte Terminplan ist unbedingt einzuhalten.
- b) Prinzipiell ist jedes Mannschaftsspiel innerhalb des vom MUBA angesetzten Zeitraumes auszutragen. Als Termin gilt der von der Heimmannschaft im Adressenverzeichnis angegebene Pflichttermin (Heimspieltag). Dieser ist verpflichtend. Sollte es einer Mannschaft jedoch nicht möglich sein, zum Heimspieltag anzutreten - dies gilt sowohl für die Gast- als auch für die Heimmannschaft - so hat sie die Gegenmannschaft zu kontaktieren und davon in Kenntnis zu setzen. Sofern die beiden Mannschaften sich einigen, ist es zulässig, das fällige Meisterschaftsspiel an einem anderen Termin bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Runde, in welcher das fällige Meisterschaftsspiel auszutragen gewesen wäre, nachzutragen. Von einer Verschiebung ist der MUBA schriftlich innerhalb jener Runde, in der das Spiel pflichtgemäß auszutragen gewesen wäre, zu verständigen. Eine weitere Verschiebung ist nicht möglich. Sollte eine Einigung zwischen den beiden Mannschaften hinsichtlich einer allfälligen Verschiebung nicht erzielt werden, so muss das Meisterschaftsspiel zum Pflichttermin der jeweiligen Heimmannschaft ausgetragen werden.

2. Wird ein Meisterschaftsspiel im Sinne dieser Bestimmung nicht zeitgerecht ausgetragen, so wird es vom MUBA zu Gunsten der Gastmannschaft strafbeglaubigt.

3. Durchführung der Wettspiele:

Die Wettspiele werden laut Ausschreibung nach den Regeln des ÖTTV durchgeführt.

Im speziellen gelten folgende Regelungen:

- a) Vor Beginn des jeweiligen Wettspiels haben die beiden Mannschaftsführer zu lösen, welche Mannschaft unter 1) bis 3) und welche unter A) bis C) zu spielen hat. Sodann werden die vollständigen Aufstellungen gleichzeitig überreicht. Ist ein Spieler nicht anwesend, wenn sein Spiel an der Reihe ist, so verliert seine Mannschaft dieses Spiel kampflos. Sind bei Aufruf beide Spieler nicht anwesend, findet eine Wertung dieses Spieles nicht statt.
- b) Die antretenden Spieler einer Mannschaft haben vor dem Spiel ihre DSG-Spielerpässe unaufgefordert vorzuweisen. Kann ein Spieler nur einen Lichtbildausweis vorlegen, ist er in jedem Fall spielberechtigt.

Verfügt ein Spieler lediglich über einen Bankeinzahlungsabschnitt und/oder keinen Lichtbildausweis und ist keinem Spieler der gegnerischen Mannschaft und/oder deren Mannschaftsführer bekannt, so darf er zum Meisterschaftsspiel nicht antreten.

In Zweifelsfällen bezüglich der Korrektheit eines DSG-Spielerpasses (Einzahlungsabschnitt mit Foto und DSG Stempel) ist der Spieler nur bei Vorlage eines Lichtbildausweises spielberechtigt

- c) Die jeweilige Heimmannschaft ist verpflichtet, auf die Gastmannschaft bis zu 20 Minuten zu warten. Ist eine Gastmannschaft bis zu diesem Zeitpunkt nicht spielbereit (mindestens 2 Spieler), so wird das betreffende Meisterschaftsspiel für die Heimmannschaft strafverifiziert. Die Heimmannschaft ist jedoch ihrerseits verpflichtet, zum vereinbarten Termin spielbereit zu sein. Dies bedeutet, dass sich die Heimmannschaft auf keine Wartezeit berufen kann.
 - d) Jede Mannschaft hat die Pflicht, abwechselnd einen Schiedsrichter zu stellen.
 - e) Für die Bereitstellung des Spiellokals, der Geräte, der Bälle und des Spielformulars hat die Heimmannschaft Sorge zu tragen.
4. Nach Abschluss des Wettspiels ist das Spielformular von den beiden Mannschaftsführern nach Eintragung des Ergebnisses zu unterfertigen und das Original spätestens an dem dem Wettbewerb folgenden Tag an die Leitung (MUBA) zu übermitteln, die Kopien verbleiben bei Heim- und Gastmannschaft.
5. Kampfloses Abgeben von Wettspielen:
Ein Mannschaftsmeisterschaftsspiel kann kampflos abgegeben werden. Das Ergebnis ist mit 7:0 und 2 Punkten für den Gegner zu werten. Es entstehen daraus keinerlei finanzielle Nachteile für die Mannschaft, die das Spiel abgibt.
6. Organisatorische Durchführung:
Die Mannschaft (egal ob Heim- oder Auswärtsmannschaft), die beabsichtigt, ein Wettspiel kampflos abzugeben, hat einen Spielbericht sowohl an die gegnerische Mannschaft als auch an die Fachgruppenleitung mit dem Vermerk "Kampflos abgegeben" einzusenden. Sollte die Einsendung zu spät erfolgen (erst am Tag des Wettspiels oder nachher) und die Mannschaft, welcher das Spiel kampflos zugeschrieben wird, davon zu spät erfahren, sodass eine Verständigung der Spieler nicht mehr möglich war, ist eine Vorschreibung der vorgesehenen Gebühr für Nichtantreten möglich. Dies gilt jedoch nur, wenn die Verständigung erst am Tag des Wettspiels bzw. nachher sowohl bei der Fachgruppenleitung als auch beim Gegner einlangt.
7. Alle Spieler sind verpflichtet, in Sportkleidung anzutreten, wobei weiße Leibchen nicht gestattet sind.
8. In jedem Spiellokal herrscht absolutes Rauchverbot!

VII. **PROTESTE:**

Ist eine Mannschaft vor oder während des Spieles der Auffassung, dass das gegnerische Team sich einer Regelwidrigkeit entweder laut Regulativ oder Regelbuch des ÖTTV schuldig gemacht hat, so hat diese Mannschaft die Möglichkeit den Protest auf dem Spielbericht zu vermerken und unter Protest anzutreten. Proteste, die nach dem Spiel erhoben werden, können nicht mehr auf dem Spielbericht vermerkt werden. In diesem Fall muss ein gesonderter schriftlicher Protest innerhalb von 8 Tagen nach Beendigung des Wettspiels unter gleichzeitiger Bezahlung der Protestgebühr eingebracht werden. Wenn eine Mannschaft vor oder während des Spieles Protest erhebt, so ist das Wettspiel dessen ungeachtet fortzusetzen.

Protestgebühren: I. Instanz: € 10,00
 II. Instanz: € 20,00

Proteste betreffend Spielerpässe unterliegen keiner Protestgebühr.

Bei positiver Erledigung eines Protestes kann die Protestgebühr der protestierenden Mannschaft gutgeschrieben werden.

Über Proteste wird in I.Instanz durch den MUBA und in II.Instanz durch die vom Vorstand der DSG Wien eingesetzten Personen entschieden.

Berufungen gegen Protestentscheidungen des MUBA sind unter gleichzeitiger Überweisung der für die II.Instanz vorgesehenen Protestgebühr (€ 20,00) binnen einer Frist von acht Tagen nach offizieller Bekanntgabe der Entscheidung der I.Instanz bei der Leitung (Punkt I. dieses Regulativs) einzubringen.

Berufungen haben keine aufschiebende Wirkung - es sei denn, dass jene ausdrücklich in der Entscheidung I.Instanz angeführt ist.

Gegen Entscheidungen der II.Instanz gibt es kein Rechtsmittel, diese Entscheidungen sind endgültig.

VIII. **MELDE- UND BEGLAUBIGUNGSAUSSCHUSS (MUBA):**

1. Der Melde- und Beglaubigungsausschuss hat die Einhaltung der Bestimmungen dieses Regulativs zu überwachen sowie die Wettspielergebnisse zu beglaubigen und in I.Instanz über erhobene Proteste zu entscheiden.
2. Zur Information der an der Meisterschaft teilnehmenden Mannschaften werden vom MUBA in notwendig erscheinenden Zeitabständen Rundschreiben mit den beglaubigten Ergebnissen sowie notwendigen Informationen veröffentlicht.
3. Bei Nichteinhaltung der für die Abwicklung der Meisterschaften vorgesehenen Bestimmungen können seitens des MUBA u.a. für folgende Mängel Gebühren vorgeschrieben werden:
 - a) Antreten ohne Spielerpass
 - b) Strafbeglaubigung, aus welchem Grund auch immer
 - c) Nichtantreten einer Mannschaft oder zu einem Meisterschaftsspiele
 - d) Mängel am Spielbericht, pro Mangel
 - e) Nichtabgabe des Spielberichtes
 - f) Ordnungsstrafe je nach Art der Ordnungswidrigkeit

Die jeweiligen Gebühren werden vor Beginn der Meisterschaft im Rundschreiben verlautbart.

4. Das Einsetzen von unberechtigten Spielern (beispielsweise ohne gültigen DSG-Spielerpass oder in einer Mannschaft, für die keine Spielberechtigung besteht) zieht automatisch Strafbeglaubigung des Wettspiels (0:7 bzw. 0:5) nach sich.
5. Im Falle des Nichtantretens einer Mannschaft sind dem Gegner über dessen Verlangen die ihm anfallenden Kosten, wie beispielsweise Fahrtspesen, Spiellokal, etc. gegen Nachweis zu ersetzen.

IX. Cupbestimmungen

1. Grundsätzlich für den Cupbewerb alle bisher angeführten Regelegungen mit folgenden Ausnahmen:
 - a) Im Gegensatz zu den Bestimmungen des Punktes III/6 müssen alle Spieler, die im Cupbewerb zum Einsatz gebracht werden, vor der Auslosung für die jeweilige Mannschaft namhaft gemacht werden und spielberechtigt im Sinne obiger Bestimmungen sein.
 - b) Die Auslosung, die Durchführungsbestimmung, sowie der Terminplan erfolgen jeweils nach den in der Ausschreibung des Bewerbs angeführten Regelungen.
2. In allen hier nicht ausdrücklich gesondert angeführten Bestimmungen, sind die Punkte I – VIII sinngemäß zur Anwendung zu bringen.

DIESES REGULATIV SETZT ALLE VORHERIGEN BESTIMMUNGEN AUSSER KRAFT!

DSG Wien
Fachgruppe Tischtennis

Mag. Dr. Manfred Steiner e.h.
Obmann

Hans Gärtner e.h.
Ltd. Fachwart